

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 61. Montag den 31. Juli 1826.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Vom Großherzoglich Badischen Directorium des Murg- und Pfingzkreises ist die Mittheilung gemacht worden, daß zu Verhütung der weitem Ausbreitung der sich im Großherzogthum Baden zeigenden natürlichen Blattern vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern verordnet worden sey: „daß weder inn- noch ausländische Diensthoten oder Handwerksbursche im Badischen in Dienste genommen werden dürfen, wenn sie nicht durch Zeugnisse ausweisen können, daß sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder geimpft worden sind, oder wenn sie sich nicht sogleich impfen lassen, widrigenfalls sie das Land verlassen müssen.

Den Ortsvorstehern wird daher der Auftrag gegeben, ihre Amtsangehörigen von dem Inhalt dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, damit sie nicht bei dem Eintritt in das Großherzogthum Baden durch die nöthige Visitation aufgehalten oder zurückgewiesen werden müssen.

Den 29. Juli 1826.

Die K. Oberämter.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.) Diejenigen Ortsvorsteher, welche die Hundeaufnahmelisten pro 1. Juli d. J. bis jetzt noch nicht an das K. Oberamt eingeschickt

haben, werden hiemit an die zweckmäßige Einsendung derselben innerhalb 2 Tagen erinnert, widrigenfalls sie durch Wariboten abgeholt werden müßten.

Den 29. Juli 1826.

K. Oberamt.

## Oberamtsgericht Tübingen.

(Aus Schreiben an die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Pfleger, das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder betreffend.) Wegen Ausleihung pflegschaftlicher Gelder wird auf hbbern Befehl den Gemeinderäthen, Waisengerichten und Pflegern folgende Belehrung ertheilt: Der Staat und Unterricht für Vormünder sagt S. 16 und 17: „wenn bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden ist, so soll ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden oder für das Pflegekind selbst nöthwendig braucht, so bald als möglich gegen Verzinsung sicher ausleihen und zwar, weil sonst das Kapital auf seiner Gefahr stünde und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche öffentliche dreifache Verbriefung an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. Woferne er aber die Gelder auf solche gesetzliche Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuliehen sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen und von sel-

bigem die Erlaubniß zu erwarten. Daferne aber zu dergleichen sicherer Anlegung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleggeld ein Vierteljahr lang müßig da gelegen; so solle ein Pfleger dem Waisengericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weiteren Mittel bedacht sey, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne.“ Haben nun Pfleger diese Vorschriften bis jetzt nicht befolgt, haben sie ohne waisengerichtliche Erlaubniß pflegschaftliche Gelder auf bloße Privatschuldscheine mit oder ohne allgemeine Vermögensverpfändung, mit oder ohne Bürgschaft, ausgeliehen, ist ihnen vielleicht sogar schon diese Ausstellung bei der Abhbr ihrer Rechnung gemacht worden, so sollen sie nicht säumen, die ihnen gemachte Auflage zu befolgen, oder wenn sie ihnen noch nicht gemacht ist, sollen sie dieselbe nicht abwarten, sondern von den Schuldner dreifache gerichtliche Versicherung oder Heimzahlung des Kapitals verlangen. Die Entschuldigung, es habe keine Gelegenheit gegeben, das Geld auf dreifache gerichtliche Versicherung auszuleihen, kommt ihnen nicht zu Statten, denn erstlich müssen sie dieses beweisen und dieses ist ihnen nicht wohl anders als dadurch möglich, daß sie öffentlich angestellten Geldmäcklern oder durch Intelligenz- und Wochenblätter oder durch Zeitungen das Geld gegen dreifache Versicherung anbieten; wenn sie sich aber auch auf diese Art um eine dreifache gerichtliche Verbriefung vergeblich bemüht haben, so sollen sie zweitens doch noch die Erlaubniß des Gemeinderathes einholen, daß sie ihr pflegschaftliches Geld ohne dreifache gerichtliche Versicherung, auf Wechsel, auf Privat-Schuldverschreibungen mit Bürgschaft ausleihen dürfen. In Ansehung unbedeutender, gegen öffentliche Versicherungen nicht unterzubringender pflegschaftlicher Geldposten sind die Pfleger angewiesen, sie bei Gemeindekeib- und Hilfskassen, welche von der Regierung bestätigt sind, auch gegen geringere als fünfprozentige Zinse anzulegen; wo solche Kassen noch nicht bestehen,

müssen die Pfleger beim Ausleihen solcher kleiner Posten so sorgfältig als möglich verfahren, sich durch Bürgen sicher stellen, und diese kleinen Anlehen, wodurch auch ihre Rechnung weitläufiger wird, wieder einzuziehen, so bald ihre Kasse im Stande ist, einen größeren Posten auszuleihen.

Betreffend aber das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder von der Zeit des neuen Pfandgesetzes vom 1. Juni 1825 an, so soll zwischen dem Zeitraume von der Einführung des neuen Pfandgesetzes bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in sämtlichen Gemeinden und zwischen der Zeit nach Vollendung des Vereinigungsgeschäftes, wo im ganzen Umfange des Königreichs das neue Pfandgesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, unterschieden werden. Wenn gleich das Pfandgesetz mit dem 1. Juni 1825 an eingeführt worden ist, so soll doch bis zu der Zeit wo erklärt wird, daß das Geschäft der Pfandkommissionäre im ganzen Lande beendigt sey, den Pflegern nicht gestattet seyn, die Gelder ihrer Pflegschaft gegen anderthalbfache überhaupt gegen eine geringere als eine dreifache Versicherung auszuleihen, sie sollen vielmehr die obenangeführte Verordnung des Staates und Unterrichtetes für Vormünder bis zur Zeit der vollkommenen Beendigung des Vereinigungsgeschäftes pünktlich erfüllen, und da bis jetzt Pfleger zuweilen schon pflegschaftliche Gelder gegen anderthalbfache Versicherung ausgeliehen haben, so müssen sie von den Schuldnern Erhöhung der Sicherheit bis zum Dreifachen verlangen, oder das Kapital wieder aufkünden. Auch sollen die Pfleger in diesem Zeitraume darauf Bedacht nehmen, daß die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen in den Pfandscheinen jedesmal aufgenommen werde. Es versteht sich von selbst, daß auf Faustpfänder, die in dreifach versicherten Kapitalien bestehen, pflegschaftliche Gelder wohl ausgeliehen werden dürfen, da auf diese Art die Pflegschaft auch eine dreifache Versicherung erhält.

Ferner werden noch diejenigen Pfleger, welche vor Einführung des neuen Pfand-

gesetztes ohne gerichtliche Versicherung Geld ausgeliehen haben, in der Zwischenzeit bis zur Beendigung des Vereinigungsgeschäftes aber die vorgeschriebene gesetzliche Versicherung nicht zu Stande bringen können, erinnert, durch Einsichtnahme der öffentlichen Bücher und unter Rücksprache mit den Unterpfandsbehörden und Pfandkommissären genau nachzuforschen, ob nicht der Stand des Vermögens des Schuldners so sey, daß dadurch, daß bei der Vereinigung anderer Schuldforderungen bestimmte Unterpfänder angewiesen werden, die Forderung der Pfliegenschaft leicht in Gefahr kommen könne, oder ob es sogar schon darauf angelegt sey, durch bestimmte Unterpfänder Forderungen zu versichern die doch der Forderung der Pfliegenschaft nachgehen, und dann in beiden Fällen bei Zeiten Einsprache gegen ein solches Versichern zu machen; weil aber diese Einsprache ohne Einsicht in die rechtlichen Grundsätze des Vereinigungsgeschäftes und überhaupt ohne hinlängliche Kenntniß des alten und neuen Pfandrechts nicht wohl möglich ist, so wird solchen Pfliegern, welche in ihrer Pfliegenschaft nicht gerichtlich versicherte Kapitalien haben, und die eben bemerkte Rechtskenntniß sich nicht zutrauen, angerathen, die angeführte Nachforschung durch einen Sachverständigen anstellen zu lassen. Leichter kann jeder Pflieger für sich selbst die weitere Erinnerung befolgen, daß, wenn er ein besonderes bestimmtes Unterpfand hat, das zwar seither schon in dem Unterpfandsbuche angemerkt war, das aber gleichwohl nicht die Kraft einer gerichtlichen Versicherung hat, er bei dem Pfandkommissär darauf antragen solle, daß sein seitheriges besonderes Unterpfand in ein öffentliches gerichtliches verwandelt werde; er wird wohlthun, sich mit dem Beweise zu versehen, sich bescheiden zu lassen, daß er diesen Antrag gemacht habe; erst dann wenn derselbe unberücksichtigt geblieben ist, wenn sein seitheriges Pfand nicht für ein gerichtliches erklärt worden ist, wird es zur Vorsicht gebühren, durch einen Sachverständigen unter-

suchen zu lassen, ob der Pfandkommissär so habe verfahren müssen.

Sobald das Geschäft der Pfandkommissäre im Ganzen Lande für beendigt erklärt ist, sollten die Pflieger ihre Gelder gegen anderthalbfache Versicherung ausleihen dürfen; es soll aber nach dem Erlasse des R. Justizministeriums welcher die gegenwärtige Belehrung angeordnet hat, vorher doch noch in Erwägung genommen werden, ob die äußern Verkehrsverhältnisse d. h. ob alsdann der Stand der Güterpreise diese niedrigere Versicherung zulasse, oder ob es nöthig sey, für Pfliegenschaften ausnahmsweise eine höhere etwa eine zweifache Versicherung zu fordern und es wird daher seiner Zeit deshalb noch eine Verordnung ergehen. Endlich bestimmt der erwähnte Erlaß noch, daß die Unterbringung pflegschaftlicher Gelder bei allgemein bekannt in gutem Credit stehenden Corporations- (Gemeindestiftungs- und Oberamtspfleg-) Kassen, so wie bei der Würtembergischen Staatsschuldenzahlungskasse zu 5 oder 4 Prozent unbeschränkt und für die Zukunft gestattet sey und daß bei Cautionen über die Ausfolgung des Vermögens der Verschollenen an die mutmaßlichen nächsten Erben der Hauptstock und die Zinsen, welche auflaufen, bis der Verschollene das 70ste Jahr erreicht hat, nur einfach, nicht anderthalbfach versichert werden dürfen.

Den 26. Juli 1826.

R. Oberamtsgericht  
Hufnagel.

Lüdingen. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des verstorbenen Hausmeisters Kemmler von Krespach hat das R. Oberamtsgericht dahier durch Decret vom 15. d. M. den Conkurs erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Montag den 21. August d. J.

Termin angesetzt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Kemmler aufgefordert, an vorgedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhaus

in Bankheim zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehbrigg darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiverkenntniß von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen werden.

Den 21. Juli 1826.

R. Obergericht  
Hufnagel.

Obergericht Horb.

Horb. (Schuldenliquidationen.) In den nachstehenden Ganntsachen werden die Schuldenliquidationen mit den Vergleichsversuchen, an folgenden Tagen, Vormittags 8 Uhr, auf den Gemeinderathszimmern der betreffenden Orte, vorgenommen werden, und zwar:

1) in der Ganntsache des weil. Georg Teufel, gewesenen Schultheißen in Bollmaringen

Dienstag den 22. August d. J.

2) des alt Johannes Tressel von Birlingen, Freitag den 25. August —

3) des alt Mattheus Hühne, von Waschendorf,

Mittwoch den 29. August —

4) des weil. Lämmle Isaaß Neuburger, Schutzjuden in Baisingen,

Freitag den 31. August —

5) des Johannes Kiefer von Baisingen, Mittwoch den 5. September d. J.

Diejenigen, welche an die vorgenannten Ganntmassen rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, werden nun hiemit aufgefordert, ihre Forderungen hiebei entweder in Person oder durch Bevollmächtigte um so gewisser gehbrigg zu liquidiren, als die dem Obergerichte nicht bekannten Gläubiger am Schlusse der Liquidationsverhandlung von der Masse werden ausgeschlossen werden. —

Den 17. Juli 1826.

R. Obergericht  
Act. Herrmann.

Horb. (Vorladung zum Ganntverfahren.) Nachdem gegen die hienach benannten Einwohner des hiesigen Gerichtsbezirks,

das Ganntverfahren rechtskräftig erkannt ist, so haben an den hienachbenannten Tagen die Gläubiger eines jeden derselben zur bestimmten Stunde sich auf den Rathhause fern der benannten Orte einzufinden, und theils sich über die Wahl des Güterpflegers bei Verlust der Einreden gegen ihn zu erklären, theils durch Vorlegung der unschriftlichen Schulden- und Vorrechtsurkunden, Rechnungen, Pflegschaftsrapporte, Wirthschafts-, Kaufmanns- und Hausbücher etc. ihre Ansprüche auszuweisen, widrigenfalls die nichterscheinenden Gläubiger des Heinrich Söll zu Salzstetten gleich nach der Liquidationshandlung, die — des Johannes Schotter zu Wiesenstetten aber in der nächsten Obergerichtssitzung von der Masse ausgeschlossen würden.

Den 15. Juli 1826.

R. Obergericht  
Act. Herrmann.

Liquidirt wird gegen;

1) Heinrich Söll, Bürger und Bauer, Wittwer zu Salzstetten, am Donnerstag den 17. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Salzstetten.

2) Johannes Schlotter, Bürger und Bauer zu Wiesenstetten, am Freitag den 18. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Wiesenstetten.

Hof-Cameralamt Herrenberg.

Herrenberg. (Fruchtverkauf.) Das Hofcameralamt Herrenberg macht hiemit bekannt, daß von den herrschaftlichen Kästen guter Dinkel und Haber zu billigen Preisen aus freier Hand verkauft wird.

Lübingen. (Gläubiger-Vorladung.)

Zu Folge oberamtsgerichtlichen Decrets, vom 20. Juni d. J. haben die Gläubiger des im Mai gestorbenen Bürgers und Weingärtners, Johannes Karrer, Friedrichs Sohns allhier, ihre Forderungen

Donnerstag den 10. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause vor dem Waisengerichte anzugeben, widrigen-

falls zu erwarten, daß dieselben bei der künftigen vorzunehmenden Schuldenverweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 14. Juli 1826.

Waisengericht allda.

Berneck, Oberamts Nagold. (Mahlmühleverpachtung.) Die Freiherrlich von Gältslingen'sche Mahlmühle dahier, der das Wannrecht in mehreren Arten zusteht, wird von Martini d. J. an, auf welchen Termin die bisherige Pachtzeit abläuft, wieder auf 6—9 Jahre verpachtet werden. Dieselbe besteht in 4 Mahl- und einem Gerbgange und hat, vermöge ihrer Lage unterhalb eines Sees, nie Mangel an Wasser. Zu dieser Mühle, die in ganz gutem Zustande ist, und deren Erhaltung im Bau, außer dem laufenden Werk, die Guts Herrschaft übernimmt, gehört ein Viehhaus sammt Heuboden und ein Wasch- und Bachhaus; auch können auf Verlangen Acker und Wiesen dazu in Pacht gegeben werden. Der Tag der Verhandlung ist der Bartholomäus-Freitag

der 24. August d. J.,

an welchem sich die Liebhaber unter Vorlesung obrigkeitlich gesiegelter Prädikats und Vermögenszeugnisse Mittags 12 Uhr im Wirthshaus zur Krone dahier einzufinden wollen.

Den 15. Juli 1826.

F. v. G. Renntamt.

Berneck, Oberamts Nagold. (Sägmühleverpachtung.) Die Freiherrlich von Gältslingen'sche Sägmühle wird wieder auf 6—9 Jahre verpachtet werden. Dieselbe ist in dem besten Zustande, hat keinen Mangel an Wasser und es werden dem neuen Pächter derselben alle in den Guts Herrschaftlichen Waldungen erzeugte Altsche im Neberpreise überlassen. Die Liebhaber haben sich

am 24. August d. J.

als am Tage der Verhandlung unter Vorlesung obrigkeitlich gesiegelter Prädikats- und Vermögenszeugnisse Mittags 12 Uhr im Wirthshause zur Krone dahier einzufinden.

Die neue Pachtzeit nimmt an Martini d. J. ihren Anfang.

Den 15. Juli 1826.

F. v. G. Renntamt.

Kusterdingen, Gerichtsbezirks Tübingen. (Gläubigervorladung.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Ganttsache des weiland Johann Georg Friesch, Wagners dahier, und seiner Wittwe, werden die Gläubiger zu der — am

Montag den 7. August d. J.

Morgens 8 Uhr vor sich gehenden Schuldenliquidation unter der Nachricht eingeladen, daß

- 1) das Vermögen so gering ist, daß kaum die Steuern bezahlt werden können,
- 2) daß die ausbleibenden Gläubiger von der Theilnahme an dieser Masse gerichtlich werden ausgeschlossen werden.

Den 17. Juli 1826.

Gemeinderath

vdt. Amtsnotar von Dufflingen,  
Meinhardt.

### Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Aus der Welterischen Erbmasse ist das Haus beim Klinikum, am kleinen Neckarthürle, um 1500 fl. baares Geld verkauft, und kommt am 5. August zum letztenmal zum Aufstreich.

Immanuel Fr. Neutter.

Tübingen. (Weinberg feil.) Wer ungefehr einen Morgen Weinberg sammt 2 Vorleh mit Korn, Erdbirnen und Welschkorn angeblümt, im Desterberg, Lustnauer Markung gelegen, kaufen will, kann sich in der Balde melden, bei

Christlan Waller,  
Schuhmachermeister.

Tübingen. (Fässer feil.) Wer ein ganz neues Falmeriges in Holz und ein 4 aimeriges Faß in Eisen gebunden, kaufen will, kann sich melden bei

Nagelschmidt Hirn.

Tübingen. (Fässer feil.) Ein 9 aimeriges, ein 8 aimeriges und ein 4 aimeriges Faß, sämmtlich in Eisen gebunden,

sind zu verkaufen; bei wem? sagt Ausgeber dieß.

**Tübingen.** (Herabgesetzte Weinpreise.) Unterländer-Weinsberger Thalswein 1825er das Maas zu 12 kr..

Den 20. Juli 1826.

Stadtrath Heckmann.

**Tübingen.** (Weinverkauf.) Bei Unterzeichnetem ist guter UnterländerWein vom Jahrgang 1823 und 1825, heller Mischung, das Fmi zu 1 fl. 48 kr. und dem Eimer nach noch etwas billiger zu haben.

Den 22. Juli 1826.

Ballmeister Keller.

**Tübingen.** Bei Unterzeichnetem ist Tübinger Wein vom Jahrgang 1823 vermischt mit 1825er, das Maas zu 8 kr.; ferner Most mit Wein vom Jahr 1825, das Maas zu 6 kr. und lauterer Most das Maas zu 4 kr. zu haben.

Carl Roth,  
in der Marktgasse.

**Tübingen.** Unterzeichneter hat verschiedene Sorten Brantwein zu sehr billigem Preis zu verkaufen: alten Erbsters Brantwein zu 18 und 20 kr. per Maas, guten ganz ächten ZwetschkenBrantwein zu 28 kr. per Maas, Hefenbrantwein 52 kr. per Maas. Auch steht bei demselben ein Obstmahltrug sammt Stein dem Verkauf ausgesetzt.

Den 29. Juli 1826.

Christian Koch,  
Brantweinbrenner.

**Tübingen.** (Abschied.) Da ich den Dank, zu dem ich mich durch die auf so mannfache Art gegen mich erwiesene Freundschaft meiner hiesigen Freunde und Verwandten verpflichtet fühle, nicht mündlich abtatten konnte, so hole ich ihn auf diesem Wege nach, sage jedem derselben ein herzliches Lebewohl, und empfehle mich ihrem ferneren Wohlwollen.

Den 25. Juli 1826.

verwittwete Oberamtmann  
Lang.

**Tübingen.** Volksmährchen der Deutschen von Musäus; 5 Bändchen, (gebunden), neue Auflage von 1826 stehen, (statt des Pränumerationspreises 5 fl., zu drei Gulden bei Ausgeber dieses zu verkaufen.

**Tübingen.** Bei Buchdrucker Schbnhardt sind Sportelrechnung und Tagbücher, das Buch à 24 kr., nebst Verzeichniß der Notariatsreisen im Vierteljahre, und Inventur- und Theilungstabellen à 20kr. zu haben.

**Tübingen.** (Verlorenes.) Am letzten Donnerstag den 27. d. M. ist von Ofterdingen bis Tübingen eine Brille in Silber gefaßt, verloren gegangen; der redliche Finder wird ersucht, solche gegen eine Erkenntlichkeit an den Oberamtsdiener Winter in Tübingen abzugeben.

Den 28. Juli 1826.

**Mottenburg.** Bei Fr. Jos. Bek, ist zu haben: das Weltgericht, oder der schwäbische Jupiter in seinem Grimm; von Waismann, broschirt . . . 24 kr.

**Herrenberg.** (Geld auszuleihen.) Der Unterzeichnete hat den Auftrag, Geld in größeren Summen an Gemeinden, oder in Posten von wenigstens 200 fl. an Privatpersonen gegen hinlängliche Sicherheit sobald als möglich, auszuleihen.

Den 22. Juli 1826.

Hofcameralverwalter,  
Unfried.

**Dußlingen, Tübinger Oberamts.** (Mühleverkauf.) Durch den Tod des Obermüller Christian Schwarz, sieht man sich veranlaßt, die Obermahlmühle, welche in einem Gerb- und 3 Mahlgängen besteht, eine doppelte Scheuer, Waschhaus, doppelten Schweinstall, auch geschlossenen Bienenstand, zu 30 bis 36 Stöden, 20 Rthn. Küchen-, und 1 Morgen 1 Brtl. Gras- und Baumgarten dabei, zum öffentlichen Verkauf zu bringen, wobei bemerkt wird, daß in die beiden Mühlen, die beiden starken Gemeinden Dußlingen und

Mehren gebannt sind, die eine Seelenzahl von 3500 miteinander haben und alle Frucht in die Mühle gebracht, auch wieder abgeholt wird. Die allenfallsigen Liebhaber werden eingeladen,

den 15. August d. J.

Morgens 8 Uhr der Verkaufsverhandlung im Wirthshaus zum Löwen anzuwohnen, wo das Weitere zu vernehmen seyn wird. Im Namen der Erbinteressenten.

Den 25. Juli 1826.

Schultheiß Näbele.

Neutlingen. (Auktion.) Dienstag den 8. August wird in der Behausung des Herrn Werkmeister Dezel, eine Auktion durch alle Rubriken gehalten werden, als: silberne Zuckerdose, Vorleg., Eß und Kaffeelöffel, mit Silber beschlagene Bestecke, viele Betten, Leinwand, Tisch- und Bettzeug, Fenstervorhänge. Ein neuer Sopha und 12 Sessel, mit Meubelzeug beschlagen. Mehrere Kommoden, von Nußbaum, Mahagoni und Tannenholz, ein Krankensessel, gestell von Nußbaumholz mit messingener Rollen, eine Walzenmange, Bettladen, Tische, Kleider und Küchentästen; Steingut und Glaswerk, ein großer Vügelteppich, Messing-, Zinn-, Kupfer- und Eisengeschirr, und sonstiger gemeiner Hausrath.

Lüdingen. Da die Ziehung der großen Badenschen Güterlotterie

den 28. August d. J.

bestimmt statt findet, so sind noch für diese ganze Lose à 11 fl. und halbe à 5½ fl. bis den 22. August bei mir zu haben.

Den 19. Juli 1826.

Heinr. Efferenn.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

In Lüdingen,

am 28. Juli 1826.

Dinkel 1 Schfl. 3fl. — fr. 3fl. 18kr. 3fl. 28kr.  
Haber 1 — 2fl. 56kr. 3fl. — fr. 3fl. 8kr.

Kernen 1 Sri. . . . . — fl. — kr.  
Haber 1 — . . . . . — fl. 22kr.  
Roggen 1 — . . . . . — fl. — kr.  
Erbsen 1 — . . . . . — fl. — kr.  
Linsen 1 — . . . . . fl. — kr.  
Wicken 1 — . . . . . — fl. 40kr.  
Bohnen 1 — . . . . . — fl. 44kr.  
Gersten 1 — . . . . . — fl. 29kr.

**Fleisch-Preise.**

Schensfleisch . . . . . 1 Pfund 6kr.  
Rindfleisch . . . . . 1 — 4 — 5kr.  
Hammelfleisch . . . . . 1 — 6kr.  
Schweinefleisch mit Speck 1 — 7kr.  
— ohne — 1 — 6kr.  
Kalbfleisch . . . . . 1 — 4kr.

**Brod-Taxe.**

Kernenbrod . . . . . 8 — 16kr.  
Rudenbrod . . . . . 8 — 14kr.  
1 Kreuzerweck schwer . . 10Loth. 2½ Dtl.

**Al l e r l e i.**

**Charade.**

Sicherlich wird zu zwey'n der hoffende  
Jüngling gelangen,  
Wenn er beharrlichen Fleiß einet mit  
reichem Talent.  
Hoch zum Himmel empor strebt mächtig  
die starrende dritte,  
Und auf die Spitze gelangt man mit  
Gefahr nur und Müh!  
Der vom hohen Olymp den Göttern das  
Feuer geraubet  
Und es den Menschen geschenkt, häßte  
den Frevel daran.  
Aber das Ganze verwahrt ein Schloß in  
romantischer Gegend,  
Manchen Freund der Natur locket die  
Höhle dahin.

G.

**Homonyme.**

Ein Herrscher, der so Manches that,  
Wovor wir uns entsetzen,



Steht als bekannter Fluß auch da,  
Wird man den Ton versehen,  
Und Spuren frechen Sinns genug  
Der Fluß von jenem Wüthrich trug. G.

Logogriph.

1.  
Ein Fluß, der Floß fährt drüber hin,  
Schafft unserm Lande viel Gewinn,  
Doch wird noch vorn eins zugegeben,  
Schmäckt's die Natur mit neuem Leben. G.

2.  
Ein Labfal, jenen hohen Göttern werth,  
Die Roma einst und Griechenland verehrt,  
Wird Jeder, schwindet mitten nur ein Zeichen,  
Als einen Fluß im Lande bald erreichen.  
Er nimmt auf seinem segensreichen Lauf  
Viel Bäche und viel klein're Flüsse auf,  
Bis er, weil ihn des Weges Läng' verdriest,  
Getrost sich an den stärkern Führer schließt. G.

Anagramm.

1. Ich trieb einst an zu Kampf und Schlacht  
Durch meiner Lieder Zaubermacht.
2. Blut gierig bin ich nie gewesen,  
Doch nehm' ich's dir, wirst du genesen.
3. Wenn ihr mich trifft, so wird auch leicht  
Das, was ihr wollt, von euch erreicht.
4. Such' ein Bestung, wohlbekannt,  
In einem feuchten Nachbarland. G.

Demüthigung.

Ein sehr ehrgeiziger Dichter nahm sich  
vor, die Stimme des Publikums über seine  
Verse zu erforschen, und gieng daher auf  
Reisen. Er trat in einen Buchladen, und  
fragte nach den Preisen. Schillers Gedichte  
— sehr theuer, Goethes Werke — sehr  
theuer, Wielands Oberon — theuer.  
Nun, indem er sich gegen einen Pack, mit  
seinem Namen überschrieben, wandte, und  
diese? — Herr, die geb ich Ihnen in den  
Kauf, wenn Sie die drei andern nehmen.

Der starke Effer.

Schiller schrieb einem seiner Mitschüler  
in der Akademie, seinem ausgezeichneten  
Effer, der ihn um ein Andenken in sein  
Stammbuch bat, folgendes hinein:

Wenn du gegessen und getrunken hast,  
und N. B. satt bist, sollst du den Herrn dei-  
nen Gott loben. —

Kluge Wahl.

Der englische Maler Kneller, gab als  
Grund an, warum er keine historischen Ge-  
genstände male: die historischen Maler  
machen, daß die Todten leben, aber sie  
fangen selbst nicht eher an zu leben, bis sie  
todi sind. Ich male im Gegentheil die  
Lebenden, und mache sie leben.

Clefel.

Als der Cardinal Clefel und Professor  
Taubmann einst bei dem Churfürsten von  
Sachsen zu Gaste waren, nahm der Cardi-  
nal den Professor ziemlich mit. Um sich zu  
rächen, fragte dieser den Cardinal, ob er wohl  
150 Efel mit Einem Wort schreiben könne?  
Nein, sagte der Cardinal; Taubmann  
schrieb den Namen des Cardinals so auf den  
Tisch: CLEfel.

Schnelle Besonnenheit.

Ein Erzbischoff in Wien hatte immer  
einen Poeten um sich, der ihn durch seine  
witzigen Einfälle oft belustigte. Einst  
reichte er ihm bei einem großen Gastmahl,  
das er seinen Freunden gab, einen herrlich  
zubereiteten, seltenen Fisch dar, mit der  
Bedingung daß er einen Vers darauf ma-  
chen solle, der Dichter begann sogleich:

Mittitur in disco mihi piscis ab  
archiepisco —

Ah! rief der Erzbischoff lachend: Ubi  
est Po? Ubi est Po? Ohne sich aus der  
Fassung bringen zu lassen, fuhr er fort:

Po tunc addetur, potus mihi  
quando feretur.